

## UPDATE LEBENSMITTELRECHT 06/2017



## KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,  
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

## BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

## EUGH: CHAMPAGNER-SORBET – GESCHÜTZTE ANGABEN IN DER BEZEICHNUNG DES LEBENSMITTELS SIND MÖGLICH

Im Rechtsstreit zwischen dem Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne und Aldi Süd hatte der EuGH auf Vorlage des BGH über die Bedingungen der Zulässigkeit der Verwendung geschützter Ursprungsangaben (g.U.) von Weinen in der Bezeichnung eines Lebensmittels zu entscheiden ([Urteil vom 20.12.2017, Rs. C-393/16](#)). Im konkreten Fall enthielt ein „Champagner-Sorbet“ als Zutat 12 % Champagner.

Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass der Schutz nach Art. 103 Abs. 2 lit. a) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sich auch auf solche Lebensmittel erstreckt, die zwar nicht der Spezifikation der g.U. entsprechen, aber das entsprechende Weinbauerzeugnis als Zutat zugesetzt ist und dessen Namen in der Bezeichnung des Lebensmittels verwendet wird. Ein unberechtigtes Ausnutzen der g.U. liegt nur vor, so der EuGH, wenn darauf abgezielt wird, von deren Ansehen zu profitieren, ohne dass die Zutat dem betreffenden Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft verleiht. Hierfür ist die beigegebene Menge nur Indiz. Meist werde die betreffende Eigenschaft Geschmack oder Aroma sein. Geht aus dem Namen des Lebensmittels hervor, dass es eine g.U. führende Zutat enthält, die auf den Geschmack verweist – wie bei Champagner-Sorbet der Fall – muss der durch die Verwendung hervorgerufene Geschmack wesentliche Eigenschaft sein. Sind andere Zutaten in der Sensorik vorherrschend, wird das Ansehen unberechtigt ausgenutzt.

Mit Verweis auf die Viiniverla-Rechtsprechung ([EuGH, Urteil vom 21. Januar 2016, Rs. C-75/15](#)), in der eine Anspielung durch gedankliche Verbindung des Produktnamens zur g.U. durch Verwendung von Wortbestandteilen erzeugt wurde, stellt der EuGH zudem fest, dass keine widerrechtliche Nachahmung, Anspielung oder Aneignung vorliegt, wenn eine Bezeichnung eine g.U. enthält, die auch als Zutat im Lebensmittel wiederzufinden ist und damit lediglich der vorherrschende Geschmack angegeben ist.

Angesichts der Irreführungstatbestände des Art. 103 Abs. 2 lit. c) VO 1308/2013 kommt der EuGH zu dem Schluss, dass diese sowohl auf falsche oder irreführende Angaben bezüglich des Ursprungs als auch bezüglich der Natur oder wesentlicher Eigenschaften des Erzeugnisses anwendbar sind. Im vorliegenden Fall könnte eine Irreführung gegeben sein, wenn es trotz der Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ nicht als wesentliche Eigenschaft einen entsprechend hervorgerufenen Geschmack aufweist. Dies festzustellen ist Sache des nationalen Gerichts.

## Bedeutung für die Praxis:

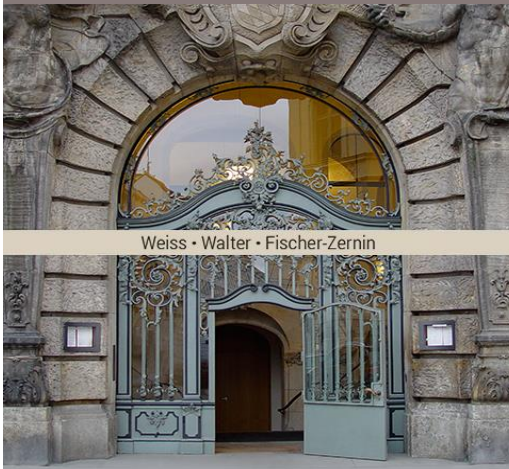
Der EuGH beseitigt mit seiner Entscheidung die lang gehegte Unsicherheit, ob eine geschützte Angabe Bestandteil einer Verkehrsbezeichnung sein kann. Damit eröffnen sich für die Wirtschaft weitere Möglichkeiten der Produktgestaltung.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Kardinal-Faulhaber-Straße 10  
80333 München  
Germany

Tel.: +49 89 290719-0  
Fax: +49 89 290719-17  
Email: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

[www.rae-weiss.de](http://www.rae-weiss.de)



## WEITERE URTEILE

### **EuGH: Rechtsschutzbedürfnis eines Bio-Pangasius-Importeurs**

Mit [Urteil vom 20.12.2017 \(Rs. C-268/16\)](#) hat der EuGH das Rechtsschutzbedürfnis einer Importeurin bejaht, die vorgetragen hatte, dass sie durch das Verbot des Zusatzes nichtökologisch erzeugter juveniler Aquakulturtiere in der Produktion von Bio-Pangasius gegenüber Produzenten anderer Bio-Fischarten benachteiligt werde. Als Importeur aus Vietnam treffen die Importeurin die Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Aquakultur, die die Anforderungen an die Produktion einschließen. Dies führt dazu, dass nicht nur Fischproduzenten ein Interesse an der Aufhebung des Verbotes haben.

### **EuGH: Beihilfefähigkeit von Erzeugerorganisationen**

Der EuGH hat mit [Urteil vom 20.12.2017, Rs. C-516/16](#) im Zusammenhang mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) entschieden, dass eine im Rahmen eines operationellen Programms getätigte Investition in ein Grundstück, das einem Dritten und nicht einer Erzeugergemeinschaft im Obst- und Gemüsesektor gehört, grundsätzlich nicht dazu führt, dass die Ausgaben für die Investition nicht beihilfefähig sind. Voraussetzung ist, dass die Liegenschaften oder Räumlichkeiten rechtlich und tatsächlich unter alleiniger Kontrolle der Erzeugerorganisation stehen, so dass jede Investition zugunsten eines Dritten ausgeschlossen ist.

### **OLG München: Double Nut – keine Irreführung bei 0,5 %-Haselnuss**

Das [OLG München](#) hat mit Urteil vom 04.12.2017 die Berufung der Verbraucherzentrale Bundesverband abgewiesen, da ein „Double Nut – Grand Dessert“ aus Haselnusscreme und Haselnussahne mit einem 0,5 prozentigen Haselnussanteil nicht irreführend ist. Der Deckel zeigte die Abbildung von Nüssen und den Hinweis „Double Nut – mit Leviataner Haselnüssen“.

### **VG Aachen: Meldepflicht gilt auch für Privatlabore**

Private Labore sind zur Meldung auffälliger Untersuchungsbefunde an die zuständige Behörde verpflichtet. Das EU-Recht steht der Meldepflicht nicht entgegen ([Pressemitteilung zum Urteil vom 08.12.2017, Az. 7 K 1859/17](#)).

Stand: 21.12.2017

Redaktion: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt  
Sabine Bendias, Rechtsanwältin

#### Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.